



Ausgabe 168 – 25. Februar 2025

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

3. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
vom 24.02.2025

Seite 4

Impressum

3. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule Worms
vom 24.02.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Senat im Benehmen mit den Fachbereichen der Hochschule Worms durch das Umlaufverfahren vom 05.02.2025 folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 (Wormser Hochschulanzeiger 38, S. 2) - zuletzt geändert am 27. April 2023, beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 21.02.2025 (AZ: 2025-02-21_Senat_Umlaufverfahren_3.ÄO_RPO) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms vom 13. Januar 2016 – zuletzt geändert am 27. April 2023, erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Neufassung: „Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in den entsprechenden Studiengang an der Hochschule Worms eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. In Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss können auch Studierende anderer Studiengänge Prüfungsleistungen erbringen, sofern dies die Interessen der in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt davon unberührt.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „Im Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 2 können auch Module aus anderen Studiengängen einbezogen werden, sofern diese in Inhalt und Umfang eine sinnvolle Ergänzung oder Erweiterung der im Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen darstellen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Davon ausgenommen können die praktische Studienphase, das Auslandssemester, die Modulprüfungen gemäß §§ 14, 15 sowie die Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium sein, die in diesem Fall direkt über den Studiengang angemeldet werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Neufassung: „Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 4 unvollständig sind, oder
3. die fachlichen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
4. die Studentin oder der Student nicht in dem entsprechenden Studiengang an der Hochschule Worms eingeschrieben ist, es sei denn, der zuständige Prüfungsausschuss genehmigt die Teilnahme und stellt sicher, dass den in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden dadurch keine Nachteile entstehen, oder
5. die Studentin oder der Student an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für andere Studiengänge, sofern die Prüfung gleichwertig ist, oder
6. die Studentin oder der Student wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 22 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 5 oder 6 abgelehnt, ist die Einschreibung in den Studiengang aufzuheben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger in Kraft.

Worms, 24.02.2025

Gez. Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher
Präsidentin der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:

Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.